



**DEUTSCHER ALPENVEREIN SEKTION BERLIN:**  
Schutzkonzept zur Wahrung  
des Kindes- und Jugendwohls vor  
physischer, psychischer und  
sexualisierter Gewalt

DAV Sektion Berlin

Seydlitzstraße 1K, 10557 Berlin

Tel: 0049 (0)30 / 21 30 92 600

Fax: 0049 (0)30 / 21 30 92 649

Email: [service@dav-berlin.de](mailto:service@dav-berlin.de)

Web: [www.dav-berlin.de](http://www.dav-berlin.de)

## Inhalt

Vorwort des Vorstands .....	3
Vorwort zur ersten Auflage: Das Schutzkonzept als lebendes Dokument.....	4
Ziel und Aufbau des Schutzkonzepts .....	6
Theoretischer Hintergrund zu Formen der Gewalt .....	9
Definition Gewaltbegriffe & Abgrenzung .....	9
Täter*innenstrategien bei sexualisierter Gewalt .....	12
Maßnahmen zur Prävention .....	14
Kinderschutzbeauftragte*r .....	14
Informations- & Kontaktmöglichkeiten .....	15
Informationen über das Schutzkonzept im Verein .....	15
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen .....	16
Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamt: (Kinderschutz-) Schulungen .....	16
Überprüfung der Eignung: Erweitertes Führungszeugnis & Selbstauskunft .....	17
Sonstige Maßnahmen/ Weitere formale Absicherung.....	17
Gefährdungsanalyse: Risikofaktoren und sensible Situationen .....	19
Räumliche Gegebenheiten.....	19
Organisatorische und strukturelle Gegebenheiten .....	19
Interaktion mit Gruppenleitungen.....	19
Gruppendynamik .....	20
Aktivitäten und Veranstaltungen.....	20
Wettkämpfe und Leistungsorientierung.....	20
Intervention .....	21
Fachliche Unterscheidung zwischen vagem, begründetem & erhärtetem Verdacht ..	21
Interventionspläne: Grenzverletzungen, (sexualisierte) Gewalt sowie Verdachtsfälle ..	22
Aufbewahrungsfristen von Interventionsdokumenten .....	26
Aufarbeitung: Umsetzung & Verbesserung der Prävention im Vereinsleben .....	27
Anhang.....	29
Verhaltensampel.....	29
Literaturnachweise .....	51

# Vorwort des Vorstands

Als Bergsportverein, der Menschen jeden Alters miteinander verbindet, trägt der DAV Sektion Berlin eine besondere Verantwortung dafür, wie wir miteinander umgehen. Unser Vereinsleben basiert auf Vertrauen, Respekt und dem Bewusstsein, füreinander Verantwortung zu übernehmen – auf der Hütte, in Kletter- und Vereinszentrum, in Vereinsgremien, in Gruppenstunden, Kursen oder auf Touren.

**Wir schaffen Räume, in denen persönliche Grenzen geachtet, unterschiedliche Perspektiven ernst genommen und Menschen in ihrer Vielfalt geschützt werden. Gerade Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Personen sollen sich in unseren Angeboten sicher, gesehen und wertgeschätzt fühlen.**

Für uns ist Schutz dabei keine einzelne Maßnahme oder ein Verfahren, sondern Ausdruck einer gemeinsamen Haltung.

Dieses Schutzkonzept ist als Facette unserer Identität zu verstehen und auch als Einladung zu ihrer Verwirklichung. Es bildet einen verbindlichen Rahmen, der zeigt, wie wir als Sektion Berlin Verantwortung übernehmen wollen: mit klaren Strukturen, mit einer respektvollen, achtsamen Kommunikationskultur sowie mit dem Anspruch, jeden Hinweis ernst zu nehmen und professionell zu reagieren. Wir stärken damit die Qualität unserer Angebote, das Vertrauen unserer Mitglieder und das Zusammenleben in unserer Gemeinschaft.

*Der Vorstand des DAV Sektion Berlin e.V., Januar 2026*

# Vorwort zur ersten Auflage: Das Schutzkonzept als lebendes Dokument

Liebe Mitglieder,

dies ist der erste Entwurf eines Kinderschutzkonzepts für unsere DAV Sektion Berlin.

Mit diesem Schutzkonzept bündeln wir für unseren Verein erstmals die bestehenden Routinen im Kinderschutz. Ebenso legen wir neu erarbeitete klare Standards und Handlungsrichtlinien im Schutz für junge Mitglieder fest. Wir geben damit Orientierung für alle Mitglieder sowie hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende, insbesondere in der Jugend- und Familienarbeit des Vereins.

Einerseits bestand dafür hohe prinzipielle Notwendigkeit, denn unser Verein ist mehr als ein Bergsport- und Umweltschutzverein: Wir tragen nicht nur Verantwortung für die sportliche und alpine Entwicklung unserer Mitglieder, sondern auch für deren Sicherheit und Wohlbefinden – sowohl in den Bergen als auch im Vereinsleben. Speziell gehört zu unseren Mitteln zur Erreichung der Vereinszwecke entsprechend auch die „Prävention und die Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit“ (Entwurf der Satzungsneufassung, Stand 05/26). Gleichzeitig entstanden dazu (gesellschafts- sowie verbands-)politische Initiativen: Im Deutschen Olympischen Sportbund bzw. im Landessportbund Berlin (in denen der DAV-Bundesverband bzw. die Sektion Berlin indirekt Mitglied sind) werden zunehmend Maßnahmen in Kinderschutz und Gewaltprävention zu Voraussetzungen für finanzielle Förderungen oder auch die Mitgliedschaft generell erhoben.

In vielen Beratungs-, Schulungs- und Austauschveranstaltungen haben wir erfahren, dass die Sportvereinswelt im Allgemeinen dabei noch am Anfang der Arbeit an Strukturen für den Kinderschutz steht. Bei der Erarbeitung der vorliegenden Auflage konnten wir auf einigen bereits bestehenden Präventionsmaßnahmen unserer Sektion aufbauen und haben diese umfassend mit Standards der Kinder- und Jugendhilfe ergänzt.

Nicht nur daraus folgt: Dieses Schutzkonzept wird stetiger Weiterentwicklung unterzogen sein. Es ist nach unzähligen Stunden ehrenamtlicher Arbeit zum jetzigen Zeitpunkt weder inhaltlich vollständig noch vollständig zufriedenstellend, sondern ein erster großer Zwischenschritt. Dieser soll als Grundlage für die stetige, an dem Alltag des Ehren- und Hauptamts orientierte Anpassung dienen.

**Das Schutzkonzept ist als lebendes Dokument zu verstehen**, das kontinuierlich aktualisiert und erweitert wird.

Daher möchten wir mit folgenden Punkten bereits einen Ausblick geben, welche Inhalte in kommenden Versionen berücksichtigt werden sollen:

- Anwendungsfreundlichkeit steigern: kurze Einführungen im Text, Glossar im Anhang
- Übersichtlichkeit verbessern durch ansprechendes Layout, Grafiken und Tabellen
- Zielgruppenspezifische Versionen, besonders für junge Mitglieder in einfacher Sprache
- umfassende Überarbeitung und Erweiterung des Anhangs
- Ehrenkodex und Verhaltensregeln unter Beteiligung der relevanten Vereinsbereiche finalisieren
- Aktualisierung und Ergänzung von Formularvorlagen für den Vereinsalltag
- Ziel: Erwerb des Kinderschutzsiegels des LSB Berlin mit ergänzender Darstellung
- Einbindung von Eltern und Sorgeberechtigten ausbauen und standardisieren
- Eigener Schwerpunkt zum Umgang mit unwahren Beschuldigungen (Rehabilitation)

Wir möchten mit diesem Schutzkonzept eine Orientierung anbieten, einerseits als Unterstützung in herausfordernden Situationen und andererseits als Grundlage für ein wertschätzendes Miteinander.

*Anne Kutz & Stefan Vielmuth, Januar 2026*

(Beauftragte für den Kinderschutz und Verfasser\*innen dieses Schutzkonzepts)

# Ziel und Aufbau des Schutzkonzepts

Das Hauptziel dieses Schutzkonzepts des Deutschen Alpenvereins Sektion Berlin besteht darin, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Vereinsleben durch standardisierte Präventionsmaßnahmen vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Misshandlungen zu schützen.

Es beinhaltet zudem:

- eine detaillierte Anleitung zur Krisenintervention bei Verdachtsfällen im Kontext sexualisierter Gewalt,
- Vorgehensweisen zur Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitgliedern,
- sowie zur Aufarbeitung von Verdachtsfällen.

Gleichzeitig möchten wir für die Thematik der gesunden Grenzen im Vereinsmiteinander im Allgemeinen sensibilisieren.

Das Schutzkonzept ist darüber hinaus Teil des Zertifikats „Kinderschutzsiegel“ des Landessportbund Berlins und trägt dazu bei, eine sichere Umgebung für Kinder und Jugendliche in Sportvereinen zu schaffen.

## Zielvorstellung

Im Deutschen Alpenverein Sektion Berlin e.V. besteht ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit den Themen physische, psychische und sexualisierte Gewalt. Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sind sich der Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt bewusst und für Grenzverletzungen sensibilisiert.

Ziel ist es, ihnen Orientierung und Handlungssicherheit zu geben, um damit Qualität und Offenheit zu gewähren.

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die in der Anleitung von Kindern und Jugendlichen tätig sind, werden unter dem Schutzaspekt regelmäßig geschult und qualifiziert.

Kinder und Jugendliche, die die Angebote des Deutschen Alpenvereins der Sektion Berlin nutzen, werden gestärkt, sprech- und sprachfähig gemacht, um sie dadurch vor Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen.

Um eine erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb der Sektion zu schaffen, müssen haupt- und ehrenamtlich Tätige eine Selbstauskunft nach §72a SGB VIII unterschreiben und ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Betroffene und haupt- und ehrenamtlich Tätigen wissen im Bedarfsfall, wo und bei wem sie im Deutschen Alpenverein Sektion Berlin Beratung und Unterstützung finden.

Das Schutzkonzept ist in drei zentrale Bereiche unterteilt: **Prävention, Intervention & Rehabilitation und Aufarbeitung**. Diese Bereiche greifen ineinander und bilden die Grundlage für den Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

Im **ersten Teil**, der Prävention, liegt der Fokus darauf, Gefährdungen und Grenzverletzungen vorzubeugen.

Es werden Maßnahmen vorgestellt, die dazu beitragen, ein sicheres Umfeld zu schaffen und die Sensibilität für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erhöhen. Dazu gehören beispielsweise die Vermittlung klarer Verhaltensregeln, die Schulung von ehren- und hauptamtlich Tätigen sowie die aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am Vereinsleben und der Gestaltung dessen.

Der **zweite Teil**, die Intervention, beschreibt das Vorgehen im Falle eines Verdachts oder bei konkreten Hinweisen auf Grenzverletzungen oder Gewalt.

Hier werden klare Abläufe und Zuständigkeiten definiert, um sicherzustellen, dass ein Verdachtsfall professionell, zügig und im Sinne des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bearbeitet wird. Dazu gehören die fachliche Einschätzung eines Verdachts, die Einbindung externer Stellen und die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen,

sowie Maßnahmen zur Rehabilitation bei Verdachtsmomenten, die sich als falsch oder unwahr herausgestellt haben. Zudem werden Schritte zur Aufarbeitung von Verdachtsfällen dargelegt, die ggf. zur Anpassung der Präventionsstrukturen führen.

Der **dritte Teil**, die Aufarbeitung, beschreibt wie der Verein aus Vorfällen und Verdachtsfällen lernt und Verantwortung übernimmt: Präventionslücken werden systematisch identifiziert und möglichst geschlossen, die Perspektiven von Betroffenen sowie weiterer beteiligter Kinder und Jugendlicher werden aktiv einbezogen, und das Schutzkonzept wird als kontinuierlicher Prozess durch regelmäßige Evaluation, Reflexion (u. a. zu Nähe und Distanz), Qualifizierung und bedarfsbezogene Beratung fortlaufend weiterentwickelt.

# Theoretischer Hintergrund zu Formen der Gewalt

## Definition Gewaltbegriffe & Abgrenzung

Ein zentraler Bestandteil der Prävention ist die klare Definition und das Bewusstsein über physische, psychische und sexualisierte Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen. Eine genaue Abgrenzung dieser Begriffe schafft Verständnis für die verschiedenen Formen von Gewalt, ihre Auswirkungen und mögliche Täterstrategien. Damit wird eine Grundlage geschaffen, um Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, angemessen zu reagieren und ein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten.

§ 1631 Abs. 2 BGB

*„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“*

## Physische Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen

Physische Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen beinhaltet jede Form von körperlicher Misshandlung, die zu Verletzungen, Schmerzen oder körperlichem Leid führt. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf:

- Schläge, Tritte oder Stoßen,
- Verbrennungen oder Verbrühungen,
- Würgen oder Erstickern,
- das Zufügen von Schnitten oder anderen Verletzungen,
- Knochenbrüche oder andere Körperverletzungen.

Physische Gewalt manifestiert sich auch in weniger offensichtlichen Formen wie Zwangsernährung oder unangemessener körperlicher Bestrafung. Die Auswirkungen physischer Gewalt sind sowohl auf den unmittelbaren körperlichen Schaden als auch auf langfristige psychische und emotionale Beeinträchtigungen zurückzuführen. Kinder und Jugendliche, die physischer Gewalt ausgesetzt sind, erleben oft Angst, Depressionen und ein geringes Selbstwertgefühl, was ihre Entwicklung und ihr Wohlbefinden nachhaltig beeinträchtigen kann.

## Psychische Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen

Psychische oder emotionale Gewalt bezeichnet Verhaltensweisen, die darauf abzielen, das Selbstwertgefühl, das Gefühl der Sicherheit oder die emotionale Stabilität eines Kindes oder Jugendlichen zu untergraben oder zu schädigen. Dazu gehören unter anderem:

- Verbale Misshandlungen wie Beschimpfungen, Beleidigungen oder Drohungen,

- Emotionale Vernachlässigung, einschließlich mangelnder emotionaler Unterstützung und Liebe,
- Isolation oder das Verbot, mit Gleichaltrigen oder Familienmitgliedern zu interagieren,
- Einschüchterung oder das Schaffen eines Klimas der Angst,
- Manipulation, Schuldzuweisung oder die Zuweisung unangemessener Verantwortung.

Psychische Gewalt kann schwerwiegende und langanhaltende Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben, einschließlich Angststörungen, Depressionen, Selbstwertproblemen und Schwierigkeiten bei der Entwicklung gesunder zwischenmenschlicher Beziehungen.

### Sexualisierte Gewalt

Der Ausdruck „sexualisierte Gewalt“ hat keine allgemeingültige Definition. „Sexualisierte Gewalt“ umfasst die alters- und geschlechtsunabhängige Verletzung persönlicher Grenzen und manifestiert sich in einer Vielzahl von Erscheinungsformen und Intensitäten, wie beispielsweise:

- Grenzverletzungen,
- sexuelle Übergriffe,
- Missbrauch,
- Nötigung,
- Belästigung,
- Vergewaltigung,

Sexualisierte Gewalt wird breit gefasst als jede sexuell geprägte Handlung definiert, die gegen den Willen einer Person erfolgt oder der diese Person aufgrund physischer, psychischer oder sprachlicher Unterlegenheit nicht zustimmen kann. Täter nutzen dabei ihre Machtposition oder Vertrauensstellung aus, um ihre Bedürfnisse auf Kosten anderer zu erfüllen, wobei das Hauptziel die Machtausübung mittels sexuell geprägter Handlungen ist.

Sexualisierte Gewalt zeigt sich in vielschichtigen Formen, beginnend bei verbalen Belästigungen bis hin zum voyeuristischen Beobachten, und tritt sowohl im physischen als auch im digitalen Raum auf. Dabei wird zwischen verschiedenen Arten unterschieden, wie Grenzverletzungen, Übergriffen und nötigendem Verhalten.

§ 174 StGB definiert:

*„Wer sexuelle Handlungen vornimmt oder von Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wer sexuelle Handlungen vor Schutzbefohlenen vornimmt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen vor ihm vorzunehmen, macht sich strafbar.“*

### Physische, psychische und sexuelle Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung stellt jedes unabsichtliche oder absichtliche Verhalten dar, das nicht erwünscht ist und als respektlos oder als übergriffig empfunden wird.

- (un)absichtliche körperliche Berührungen

- unbedachte Äußerungen
- Einladungen, Annäherungen durch Briefe und E-Mail, die dem Gegenüber unerwünscht sind

Sexuelle Grenzverletzungen als Form der Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen.

### **Physische, psychische und sexuelle Übergriffe**

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder versehentlich passieren. Sie resultieren meist aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten. In einigen Fällen gehören physische, psychische und sexuelle Übergriffe durch Erwachsene zur strategischen Vorbereitung einer strafrechtlich relevanten Form der sexualisierten Gewalt oder des sexuellen Missbrauchs.

#### **PHYSISCHE ÜBERGRIFFE**

Physische Übergriffe umfassen Handlungen, die körperlichen Schaden an Kindern verursachen. Dies kann von leichten Formen wie Ohrfeigen oder Stoßen bis zu schweren Formen wie Schlägen, Treten oder dem Einsatz von Gegenständen zur Zufügung von Schmerz reichen. Ein Beispiel hierfür wäre, wenn eine Gruppenleitung ein Kind für ein unerwünschtes Verhalten körperlich bestraft, indem er ihm körperlichen Schmerz zufügt.

#### **PSYCHISCHE ÜBERGRIFFE**

Psychische Übergriffe beziehen sich auf Handlungen, die das seelische Wohlbefinden und die Entwicklung von z.B. Kindern beeinträchtigen. Dazu gehören verbale Missbräuche wie Beleidigungen, Demütigungen, Einschüchterungen oder das Ignorieren der Bedürfnisse des Kindes.

#### **SEXUELLE ÜBERGRIFFE**

Sexuelle Übergriffe umfassen jegliche Form unerwünschter sexueller Handlungen, Kontakte oder Verhaltensweisen, die gegenüber einem Menschen ausgeübt werden. Dies reicht von unangemessenen Berührungen, elektronische Nachrichten sexuellen Inhalts, sexuellen Kommentaren bis hin zu schwerem sexuellem Missbrauch.

### **Nötigung**

Nötigung ist im deutschen Strafgesetzbuch in §240 StGB definiert. Sie bezeichnet die Handlung, eine Person rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen.

## PHYSISCHE NÖTIGUNG

Physische Nötigung beinhaltet den Einsatz von körperlicher Gewalt oder das Androhen von Gewalt, um eine Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen. Die Anwendung physischen Zwangs kann direkt (durch körperliche Einwirkung) oder indirekt (durch Androhung von Gewalt) erfolgen:

- Körperliche Gewaltanwendung: Eine Gruppenleitung hält ein Kind fest, um es an der Ausführung einer bestimmten Handlung zu hindern.
- Androhung von Gewalt: Eine Gruppenleitung droht einem Jugendlichen mit körperlicher Bestrafung, falls dieser nicht den Anweisungen folgt.

## PSYCHISCHE NÖTIGUNG

Psychische Nötigung umfasst das Ausüben von Druck durch Drohungen, Einschüchterungen oder Manipulationen, um eine Person psychisch so zu beeinflussen, dass sie sich gezwungen sieht, etwas gegen ihren Willen zu tun, zu dulden oder zu unterlassen. Dabei wird kein körperlicher, sondern emotionaler oder mentaler Druck ausgeübt:

- Drohung mit sozialen Konsequenzen: Ein Lehrer droht einem Schüler mit dem Ausschluss von schulischen Aktivitäten, wenn er nicht bestimmte Aufgaben erfüllt.
- Manipulation durch Schuldgefühle: Eine Gruppenleitung lässt ein Kind glauben, es sei für negative Ereignisse verantwortlich, um es zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen.

## SEXUELLE NÖTIGUNG

Die sexuelle Nötigung stellt eine spezifische Form der Nötigung dar und ist als Straftatbestand in § 177 StGB definiert. Sie umfasst Situationen, in denen eine Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder unter Ausnutzung einer Lage, in der die betroffene Person dem Handeln des Täters oder der Täterin schutzlos ausgeliefert ist, zu sexuellen Handlungen gezwungen wird. Beispiele für sexuelle Nötigung umfassen, aber sind nicht beschränkt auf:

- Nötigung zum Ansehen pornografischen Materials,
- Unsittliches Entblößen sowohl im echten Leben als auch im digitalen Raum,
- Aufforderung zu sexualisierten Handlungen,
- Vergewaltigung.

## Täter\*innenstrategien bei sexualisierter Gewalt

Potenzielle Täter\*innen planen ihre Übergriffe in der Regel langfristig, haben häufig einen guten Stand in der Organisation und verüben ihre Übergriffe erst dann, wenn sie sich in Sicherheit wägen.

Die Auflistung beinhaltet nur einige Punkte der möglichen Strategien die Täter\*innen anwenden, um sich der betroffenen Person zu nähern bzw. den Zustand aufrechtzuerhalten.

Täter\*innen sexueller Gewalt werden u.a. versuchen, (mit dem Blick auf das Kind/ den jungen Menschen):

- das Vertrauen der betroffenen Person zu gewinnen
- die betroffene Person zu verwirren, zu verunsichern („Dir glaubt sowieso niemand...“)
- bei der betroffenen Person Schuld- und Schamgefühle zu erzeugen („Das machen alle und das ist normal.“)
- der betroffenen Person „nötigenfalls“ Angst zu machen („Wenn du etwas sagst, werde ich.../ bekommst du Ärger.“)
- das Vertrauen der betroffenen Person auszunutzen und eine Abhängigkeit zum Täter aufzubauen
- das Einverständnis der betroffenen Person zu gewinnen
- Machtmittel zur Tatdurchsetzung und Geheimhaltung zu (er)finden

# Maßnahmen zur Prävention

## Kinderschutzbeauftragte\*r

Die kinderschutzbeauftragte Person (wenn möglich zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts) ist eine zentrale Ansprechperson im Verein und übernimmt eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Die kinderschutzbeauftragte Person wird vom Vorstand des Vereins ernannt. Die Sektionsjugend kann nach ihren Regeln außerdem (eine) eigene Vertrauensperson(en) ernennen.

Die nachfolgende Beschreibung der Rolle wird in einer Vereinbarung zwischen Vorstand (siehe Anhang) und kinderschutzbeauftragter Person insbesondere hinsichtlich Zuständigkeiten, Kompetenzen, und (finanziellen) Ressourcen konkretisiert.

Die kinderschutzbeauftragte Person unterstützt mit Fachwissen, Sensibilität und Verantwortungsbewusstsein dabei, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen, präventive Maßnahmen zu fördern und im Verdachtsfall bei geeigneten Schritten zu beraten.

Zu den Zielgruppen der Beratung zählen neben den besonders zu schützenden Personen, Betroffenen, und Entscheidungsträger\*innen explizit auch (in angemessenem Rahmen) beschuldigte Personen.

Sie ist keine Entscheidungsträgerin in Interventionen. Entscheidungen bei Interventionen treffen die jeweiligen Verantwortlichen (z.B. Vorstand, Geschäftsführung, Referent\*in)

Die kinderschutzbeauftragte Person ist zu informieren:

- in Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch, sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffe sowie Verletzung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen
- in Verdachtsfällen gegen eine\*n haupt- und ehrenamtlich Tätige\*n

Die kinderschutzbeauftragte Person hat folgende Aufgaben:

- **Wissensvermittlung:** Kontinuierliche Erweiterung des eigenen Wissens zum Thema Kinderschutz und dessen Teilung innerhalb des Vereins durch direkte Schulungen oder Organisation externer Unterstützung für die Wissensvermittlung.
- **Sicherstellung der Umsetzung von Kinderschutzkonzepten:** Koordinierung der Umsetzung der Schutzkonzepte, inklusive Beratung und Federführung bei der Erstellung und Anpassung dieser Konzepte.
- **Ansprechperson:** Funktion als vertrauensvolle Ansprechperson für Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte und haupt- und ehrenamtlich Tätige sowie alle weiteren Mitglieder des Vereins bei Fragen oder Problemen zum Thema Kinderschutz.
- **Vernetzung:** Aufbau von Kontakten und Netzwerken zu Fachstellen und anderen Organisationen, die sich mit dem Thema Kinderschutz befassen.

Intervention bei Verdachtsfällen: Mitglied im Interventionsteam für die Beratung zu geeigneten Schritten der Intervention im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung.

## Informations- & Kontaktmöglichkeiten

Um die Meldung von Beobachtungen und erlebten Grenzüberschreitungen so niedrigschwellig und zugänglich wie möglich zu halten, werden mehrere Zugangswege zu Ansprechpersonen im Verein und darüber hinaus geschaffen:

- **Webseite:** Alle relevanten Kontaktdaten & Informationen zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Sektion und darüber hinaus sowie Ansprechpersonen und -institutionen finden sich auf der Sektionswebseite:  
<https://dav-berlin.de/kinder-und-jugendschutz-in-der-sektion-berlin>
- **E-Mailadresse:** Die kinderschutzbeauftragten Personen sind sowohl über personalisierte Adressen als auch über eine gemeinsame Kinderschutzadresse erreichbar.
- **Telefon:** Jede kinderschutzbeauftragte Person kann über eine personalisierte Telefonnummer erreicht werden.
- **Vertrauenskasten:** Sowohl im Vereinszentrum als auch im Kletterzentrum der Sektion gibt es an gut zugänglich und geschützten Orten einen Vertrauenskasten. Die Kästen sind mit Mitteilungszetteln mit Anleitung zur Meldung ausgestattet und werden regelmäßig durch die kinderschutzbeauftragten Personen geleert.
- **Aushänge, Plakate, Videotafeln:** Eine Übersicht der Kontaktmöglichkeiten wird an gut einsehbaren Stellen in Vereins- und Kletterzentrum ausgehängt.
- **Awareness-Team:** Bei Veranstaltungen, die über die regelmäßigen (Jugend-)Gruppentermine hinaus gehen, gibt es mindestens zwei Personen, die ein Awareness-Team bilden. Das Awareness-Team ist mit den wesentlichen Inhalten des Kinderschutzkonzeptes der Sektion vertraut. Es ist vor Ort für die Teilnehmenden zu den Themen Grenzverletzungen/ sexualisierte Gewalt ansprechbar. Zu Beginn der Veranstaltung werden die Personen allen vorgestellt. Sie sind während der Veranstaltung an sektionseigenen lila-farbenen T-Shirts mit entsprechendem Design erkennbar.  
Die Organisator\*innen der Veranstaltung bestimmen für das Awareness-Team geeignete Personen und benennen sie im Vorfeld der kinderschutzbeauftragten Person.

## Informationen über das Schutzkonzept im Verein

Über den Schutzauftrag und das daraus resultierende Schutzkonzept mit der Schutzvereinbarung gegen (sexualisierte) Gewalt an Kindern und Jugendlichen werden alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die im pädagogischen Kontext mit Kindern und Jugendlichen im Verein tätig sind, informiert. Das Schutzkonzept ist für alle Mitglieder des Vereins niedrigschwellig einsehbar (z.B. Webseite).

Neu eingestellten haupt- und ehrenamtlich Tätigen wird das Konzept in der Einarbeitung ausführlich erläutert.

## Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Alle Kinder und Jugendlichen, die an den Kinder-, Jugend- und Familiengruppen sowie weiteren Angeboten der Sektion teilnehmen, werden über ihre Rechte sowie über interne und externe Beschwerdewege verständlich informiert. Dies soll sicherstellen, dass sie wissen, wie sie sich bei Problemen, Sorgen oder Beschwerden Gehör verschaffen können.

**Die Vereinsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene verwirklichen die Grundsätze und Bildungsziele der JDAV (Jugend des Deutschen Alpenvereins). Daraus folgt insbesondere:**

Die jungen Menschen werden in ihren Persönlichkeitsrechten ernst genommen und respektiert. Es ist unser Ziel, sie altersgerecht und auf Augenhöhe an der Gestaltung aller sie betreffenden Aktivitäten und Entscheidungen zu beteiligen. Themenbezogen dürfen sie mitbestimmen und so ihre eigenen Ideen und Wünsche einbringen.

Besonders bei der Planung von Ausfahrten werden die jungen Menschen aktiv einbezogen. Sie können Vorschläge zu Zielen, Aktivitäten und Abläufen machen und so die Ausgestaltung der Fahrten mitbestimmen. Damit wird nicht nur sichergestellt, dass die Fahrten ihren Interessen und Bedürfnissen entsprechen, sondern auch ihr Verantwortungsbewusstsein gestärkt.

Durch diese umfassende Beteiligung können sie aktiv ihre Zeit im Verein mitgestalten, erleben Selbstwirksamkeit und stärken ihr Selbstbewusstsein. Gleichzeitig leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Förderung von demokratischem Denken und Handeln in der Gemeinschaft.

## Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamt: (Kinderschutz-) Schulungen

Um eine kontinuierliche, inhaltlich aktuelle Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, neue Personen einzubinden und die Sensibilität aller Mitglieder auf einem angemessenen Niveau zu halten, werden regelmäßig **Schulungen auf Grundlage eines Schulungskonzepts** durchgeführt. Das Konzept beinhaltet eine Aufschlüsselung der relevanten Personengruppen sowie die Festlegung des jeweiligen Schulungsmodus (in Präsenz/ online) (siehe Anhang).

Die Schulungen werden sowohl von vereinsinternen Multiplikator\*innen als auch von externen Anbietern durchgeführt, um einer Wissensstagnation in der Sektion entgegenzuwirken. Die Organisation der Schulungen wird von hauptamtlicher Seite in Abstimmung mit den kinderschutzbeauftragten Personen übernommen.

## Überprüfung der Eignung: Erweitertes Führungszeugnis & Selbstauskunft

Der Verein beschäftigt gem. § 72a SGB VIII keine einschlägig vorbestraften Personen in Haupt- oder Ehrenämtern mit kinder- oder jugendnaher Tätigkeit. Diese Prüfung der Eignung von Mitarbeiter\*innen erfolgt durch die Einsichtnahme in deren erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.

**Neueingestellte/langjährige Mitarbeitende:** Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die innerhalb des Vereins in ihrer Funktion mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, müssen ein aktuelles (nicht älter als 3 Monate) erweitertes Führungszeugnis vorlegen und Einsicht durch den Verein gewähren. Alternativ ist die **Abgabe einer notariellen Bestätigung** möglich, dass das erweiterte Führungszeugnis keine Einträge zu o.g. Punkten aufweist. Der Turnus zur wiederholten Vorlage ist im Schulungskonzept beschrieben und als Anhang hinterlegt.

**Alternative Abgabe einer Selbstauskunft:** Zur Überbrückung der Bearbeitungszeit bei der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses dient die Abgabe einer unterschriebenen Selbstauskunft (siehe Anhang). Diese wird zudem in Fällen genutzt, in denen Personen anlassbezogen ohne weitere ehren-/ hauptamtliche Tätigkeit im Verein bei Veranstaltungen im Kontakt mit Kindern und Jugendliche aushelfen.

## Sonstige Maßnahmen/ Weitere formale Absicherung

Zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis werden zu Tätigkeitsbeginn von allen ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen der **Ehrenkodex** der Sektion sowie ggf. die **Aufsichtspflichtvereinbarung** (v.a. für anlassbezogen Helfende) unterschrieben.

Im Ehrenkodex werden grundsätzliche Werte für das Miteinander im Verein festgelegt. Diese sind eng mit dem Leitbild und der Satzung der Sektion verknüpft und gelten für alle Mitglieder der Sektion.

Zudem werden gemeinsam konkrete **Verhaltensregeln** für das Miteinander in (u.a.) Gruppen aufgestellt, die sich an der im Schutzkonzept aufgeführten Verhaltensampel (siehe Anhang) orientieren. Dabei können die einzelnen Regeln an das jeweilige Gruppenkonzept angepasst werden, da sich teils Unterschiede in den gelebten Realitäten im Gruppenalltag zeigen (z.B. Jugendgruppe vs. Familiengruppe).

Die Möglichkeit zur individuellen Anpassung fördert zudem eine größtmögliche Identifikation der Mitglieder mit den Verhaltensregeln.

Die **Betreuung** von Kindern und Jugendlichen an **Gruppenterminen** (z.B. wöchentlicher Gruppentermin im Kletterzentrum) muss durch mindestens zwei Jugendleitende gewährleistet werden. Es müssen mindestens vier Teilnehmende an einem Gruppentermin teilnehmen, Termine mit weniger Teilnehmenden müssen ausfallen, um quasi-private Treffen zwischen Jugendleitenden und Teilnehmenden und so den Abbau von Grenzen zu verhindern.

Auf **Ausfahrten von Jugendgruppen** erfolgt die Betreuung durch mindestens zwei Leitende.

Werden Sorgeberechtigte als Helfende tätig, so wird bei erstmaligem Einsatz die Unterschrift von Ehrenkodex und Selbstauskunft als angemessener Ersatz für das erweiterte Führungszeugnis eingeholt.

In Fällen, in denen auf **Fahrten** keine ausreichende Betreuung durch Jugendleitende gewährleistet werden kann, können Sorgeberechtigte mit zusätzlicher Aufsicht beauftragt werden. Voraussetzung ist die Unterschrift der Aufsichtspflichtvereinbarung sowie der Selbstauskunft. Um dies gegenüber den anderen Sorgeberechtigten transparent zu machen, werden diese durch ein **Informationsschreiben** (siehe Anhang) vor Beginn der Fahrt in Kenntnis gesetzt.

# Gefährdungsanalyse: Risikofaktoren und sensible Situationen

Folgende Risikofaktoren und sensible Situationen werden, sofern sie Bestandteil der Arbeit im Kletterverein sind, regelmäßig und anlassbezogen in den relevanten Teams besprochen und reflektiert. Eine fortlaufende Auseinandersetzung mit diesen Themen ist notwendig, um Risiken frühzeitig zu erkennen und geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

Die Risikofaktoren werden alle 2 Jahre durch die Kinderschutzbeauftragten Personen unter Einbezug relevanter Personengruppen (z.B. haupt- und ehrenamtlich Tätige, Kinder- und Jugendliche im Verein) erhoben, um bestehende Maßnahmen ggf. anpassen zu können.

## Räumliche Gegebenheiten

- unübersichtliche Bereiche in der Kletterhalle (z. B. abgelegene Wände oder Räume).
- ungeschützte Bereiche in Umkleiden oder Duschen (z. B. fehlende Trennung nach Geschlecht/Alter).
- abgelegene Outdoor-Kletterspots ohne ausreichende Aufsichtsmöglichkeiten.

## Organisatorische und strukturelle Gegebenheiten

- zu geringe Betreuungsdichte (z. B. ein\*e Trainer\*in auf zu viele Kinder/ Jugendliche).
- unklare Zuständigkeiten bei der Betreuung oder Aufsicht.
- fehlende Schulung der haupt- und ehrenamtlich Tätigen im Umgang mit Kinderschutzthemen.
- fehlende Vorlage von relevanten Dokumenten
- unklare Kommunikationswege bei Problemen oder Beschwerden
- unterschiedliche Interpretationen und Haltungen, Pflichten im Ehren- und Hauptamt nachzukommen
- unzureichende Kommunikationsstrukturen zur Informationsweiterleitung zwischen verschiedenen Ebenen im Ehren- und Hauptamt

## Interaktion mit Gruppenleitungen

- Nähe-Distanz-Verhältnisse (z. B. private Kontakte über Messenger, soziale Medien, Vertraulichkeiten)
- körperliche Hilfestellungen beim Training, die als grenzüberschreitend wahrgenommen werden können
- Ungleichbehandlung oder Bevorzugung einzelner Kinder oder Jugendlicher
- Leitungsverhalten entgegen den Werten des Vereins und den Grundsätzen und Bildungszielen der JDAV

## Gruppendynamik

- Mobbing oder Ausgrenzung innerhalb der Kinder-, Jugend- oder Familien-Gruppen (z. B. aufgrund von Leistung, Ausrüstung oder persönlicher Merkmale)
- Leistungsdruck oder Konkurrenzdenken, der/das zu Konflikten oder emotionalem Stress führt
- Auseinandersetzungen zwischen Kindern oder Jugendlichen, bei denen unangemessene Sprache oder Verhaltensweisen entstehen
- unangemessener Umgang mit Frustration oder Misserfolg, z. B. bei einem missglückten Kletterversuch oder Wettkampf

## Aktivitäten und Veranstaltungen

- Fehlende Übersichtlichkeit über junge Gruppen-Teilnehmende bei Präsenz vieler externer Personen (z.B. bei hoher Auslastung einer Kletterhalle, unübersichtlichen Situationen auf Ausfahrten)
- Übernachtungen bei Ausfahrten ohne klare Regeln für die Zimmer-/ Zeltaufteilung
- Fahrten mit langen Anreisezeiten, bei denen Kinder und Jugendliche unbeaufsichtigt bleiben könnten.
- Fehlen von klaren Verhaltensregeln für (Kletter-)Fahrten und Wettkämpfe
- Gemeinsame Umkleiden oder Sanitärbereiche ohne ausreichende Trennung
- Gemeinschaftszimmer/-zelte oder Schlafsäle können problematisch sein, wenn keine klaren Regeln bestehen
- Nächtliche Gruppenaktivitäten
- Autofahrten, bei denen nur eine Gruppenleitung/ Aufsichtsperson mit einem oder wenigen Kindern und Jugendlichen unterwegs ist

## Wettkämpfe und Leistungsorientierung

- fehlende Unterstützung beim Umgang mit Leistungsdruck und damit verbundenem emotionalen Stress
- unangemessenes Monitoring von Ernährung und Gewicht die zur vermeintlichen Optimierung der Leistungen führen sollen und die Gesundheit gefährdet
- Leistungsanspruch von Außen (Trainer\*innen, Sorgeberechtigte, etc.), der das gesunde Maß der Hyperkompensation übersteigt
- fehlende Reflexion von Erfolgen und Misserfolgen
- unangemessene Erhöhung der Trainingsintensität und Durchführung von Extraeinheiten
- Unangemessene Auslegung des Prinzips der Akzeptanz von Autorität der Trainer\*innen

# Intervention

## Fachliche Unterscheidung zwischen vagem, begründetem & erhärtetem Verdacht

Im Kinderschutz ist eine **präzise Sprache** entscheidend, um angemessen auf mögliche Gefährdungen reagieren zu können. Die Unterscheidung zwischen vagem, begründetem und erhärtetem Verdacht schafft Klarheit über die Einschätzung der Situation und die jeweils erforderlichen Schritte. Sie verhindert sowohl Überreaktionen als auch Unterlassungen und sorgt für eine nachvollziehbare Dokumentation. Einheitliche Begrifflichkeiten sind somit ein zentrales Element für rechtssichere und verantwortungsvolle Entscheidungen im Kinderschutz.

**Beschuldigte Person:** beschreibt die Person, die im Verdacht steht, eine gefährdende oder verletzende Handlung begangen zu haben. Der Begriff benennt die potenziell schädigende Rolle, ohne im Vorgehen bei der Intervention eine Schuldfrage abschließend zu klären. Dadurch wird insb. eine Rehabilitation erleichtert in Fällen, in denen ein Verdacht sich im späteren Verlauf nicht bestätigte.

### Vager Verdacht

Bei einem vagen Verdacht ist noch nicht klar, ob es sich bei der beschuldigten Person um eine/n Täter\*in handelt.

### Begründeter Verdacht

Unterhalb der Schwelle des erhärteten Verdachtes liegt der begründete Verdacht. Er richtet sich meist gegen konkrete Personen. Es kann aber auch sein, dass die betroffene Person zwar davon erzählt, dass sie (sexualisierter) Gewalt ausgesetzt ist, aber die beschuldigte Person nicht benennen will.

### Erhärteter Verdacht

Bei einem erhärteten Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt kann man im Regelfall davon ausgehen, dass sich dieser auf eine (oder mehrere) konkrete Person(en) bezieht. Es gibt dazu direkte Beweise wie z.B. konkrete Beobachtungen.

## Betroffene – Beschuldigte – Konstellationen

Es sind verschiedene Konstellationen in Verdachtsszenarien möglich, die Kinder, Jugendliche und Erwachsene beinhalten. Ebenso gehören dritte Personen und haupt- und ehrenamtlich Tätige dazu:

- Leitung – Leitung
- Junger Mensch – junger Mensch
- Junger Mensch oder Leitung – externe, dritte Person
- Junger Mensch – haupt- und ehrenamtlich Tätige

## Interventionspläne: Grenzverletzungen, (sexualisierte) Gewalt sowie Verdachtsfälle

Die nachfolgende strukturierte Vorgehensweise dient dem Schutz des Kindes und orientiert sich an klaren, abgestuften Maßnahmen. Grundlage sind die **Priorisierung des Kindeswohls** (z.B. auch gegenüber dem Wohl der beschuldigten Person), rechtssichere **Dokumentation**, **Kooperation** aller Beteiligten sowie eine **transparente und verhältnismäßige Vorgehensweise**. Regelmäßige Reflexion und das Mehr-Augen-Prinzip sichern die Qualität und Verantwortung im Prozess. Dieses Mehr-Augen-Prinzip wird in allen Verfahrensschritten eingehalten, dabei nach dem Grundsatz: So viele beteiligte Personen wie nötig und so wenig wie möglich. Hierzu ist ein Höchstmaß an Vertraulichkeit zu wahren und stets im Interesse der betroffenen Person zu handeln.

1

### Meldung des Verdachts

Sobald ein Verdachtsfall gemeldet wird, wird dieser **vertraulich** behandelt.

Für betroffene und beobachtende Kinder- und Jugendliche, haupt- und ehrenamtlich Tätige, sowie Dritte (z.B. Besucher\*innen der Kletteranlagen, Teilnehmer\*innen von Angeboten des Vereins, ...) gibt es die Möglichkeit sich über folgende Wege im Verein, sowohl anonym als auch offen zu melden:

- Gruppenleitung
- Kinderschutzbeauftragte Person (persönlich, telefonisch, per E-Mail)
- Vertrauenskästen im Kletterzentrum und im Vereinszentrum
- Referent\*innen (für Familie, Wettkampfklettern, Jugend, etc.)
- Vorstand der Sektion - insbesondere die für den Kinderschutz zuständigen Vorstandsmitglieder (nach aktuellem Geschäftsverteilungsplan, i.d.R. Jugendvertreter\*in im Vorstand sowie 2. Vorsitzende\*r)
- Personenungebundene Emailadresse der Sektion zum Kinderschutz
- Ansprechpersonen in den übergeordneten Verbänden:
  - Ansprechpersonen für Kinderschutz & interpersonale Gewalt im Landessportbund Berlin
  - Ansprechpersonen für die Prävention sexualisierter Gewalt (PSG) im DAV-Bundesverband

2

### Durchführung eines Erstgesprächs

Die Person, die die Meldung entgegennimmt, führt ggf. ein Erstgespräch durch. Mit Einverständnis der meldenden Person, kann das Erstgespräch an eine zuständige Leitungsperson delegiert werden.

Das Erstgespräch erfolgt mit der betroffenen Person, die sich direkt meldet oder mit der unbeteiligten Person, die den Verdacht meldet.

Das Ziel des Erstgesprächs besteht darin, den Fall zu verstehen und die Situation genau zu erfassen. Dabei liegt der Fokus darauf, die betroffenen oder meldenden Personen von der Verantwortung für die Intervention zu entlasten. Gleichzeitig wird die

betroffene oder meldende Person kontinuierlich über die bevorstehenden Schritte der Intervention informiert und diese werden ggf. gemeinsam besprochen.

Das Erstgespräch wird mittels des **Erstgesprächsbogens** (siehe Anhang) dokumentiert und datenschutzkonform abgelegt. Hier gilt **höchste Vertraulichkeit**.

#### **WICHTIG:**

**Keinesfalls** erfolgt ohne Abstimmung mit der kinderschutzbeauftragten Person des Vereins (alternativ: die zuständige Kinderschutz-Koordinierungsstelle des Landessportbund Berlin) eine **Einbeziehung der beschuldigten Person!** Die Abstimmungen über die Arbeit mit der beschuldigten Person (z.B. durch Informations- oder Konfrontationsgespräche) ist Aufgabe des ggf. zu bildenden Interventionsteams.

3

### **Bewertung der Meldung und des Erstgesprächs im 4-Augen-Prinzip**

Die Person, die das Erstgespräch führt, zieht danach die kinderschutzbeauftragte Person des Vereins (alternativ: die zuständige Kinderschutz-Koordinierungsstelle des Landessportbund Berlin) hinzu, um den Fall mit den bisherigen Informationen aus dem Erstgespräch zu bewerten und einzuschätzen. Ggf. wird ein Folgegespräch mit der betroffenen Person im 6-Augen-Prinzip durchgeführt.

Verdacht ist vage: Interventionsteam wird gebildet, Leitung/Vorstand/Jugendreferent\*in wird informiert

Verdacht ist begründet oder erhärtet: Interventionsteam wird gebildet, Leitung/Vorstand/Referent\*in/ Geschäftsführung/ Betriebsleitung Kletterzentrum und Personensorgeberechtigte sind zu informieren

Verdacht ist unbegründet: Verfahren wird beendet, Beginn Rehabilitations- und Aufarbeitungsprozess

4

### **Bildung eines Interventionsteams**

Nach dem Erstgespräch und der ersten Einschätzung des Falls wird durch die kinderschutzbeauftragte Person des Vereins (alternativ: die zuständige Kinderschutz-Koordinierungsstelle des Landessportbund Berlin) ein Interventionsteam gebildet. Dieses besteht aus:

- Der oder dem zuständigen Dienstvorgesetzten (Leitung/Vorstand)
- kinderschutzbeauftragte Person (alternativ: Kinderschutz-Koordinierungsstelle des LSB Berlin)
- (Gruppen-) Leitung (nicht die beschuldigte Person!) / Referent\*in
- ggf. Person, die die Meldung entgegengenommen hat
- ggf. externe unterstützende Expert\*innen (z.B. Beratungsstellen, Rechtsanwalt\*in)

In jedem Fall gilt, so wenig wie möglich und so viele Personen wie nötig in das Interventionsteam einzuladen. Hierbei ist durch Dritte eine **Verschwiegenheitserklärung** (siehe Anhang) zu unterschreiben, um sowohl die betroffene Person als auch den Menschen unter Verdacht zu schützen.

5

**Das Interventionsteam** trifft sich in der Regel mehrmals über den gesamten Zeitraum der Fallbearbeitung.

Jedes Treffen des Interventionsteams wird **dokumentiert** und die zentralen Ergebnisse des Treffens werden festgehalten (siehe Anlage: Dokumentation Interventionsteam). Das Interventionsteam trifft darüber hinaus immer Absprachen darüber, welche Informationen an wen weitergegeben werden, bzw. welche Perspektiven von Personen ggf. noch gehört werden müssen. Ebenso trifft das Interventionsteam immer Absprachen über die Rollenverteilung im Interventionsprozess. Dabei muss stets gesichert bleiben, dass die kinderschutzbeauftragte Person keine entscheidende Rolle, sondern eine beratende und koordinierende Rolle hat.

**WICHTIG:** Im gesamten Interventionsprozess steht das Wohl der betroffenen Person an erster Stelle. Über Vorgehen und Maßnahmen in der Fallbearbeitung ist die betroffene Person nach Möglichkeit immer zu informieren. Die betroffene Person ist nach Möglichkeit immer in Entscheidungen mit einzubeziehen.

Verdacht ist vage:

- Beobachtungen und Informationen einholen
- betroffene Person befragen (alters- und entwicklungsabhängige Gestaltung des Gesprächs)
- beschuldigte Person befragen

Verdacht ist erwiesen oder erhärtet:

- Personensorgeberechtigte informieren
- Freistellung der beschuldigten Person im Klärungsprozess
- arbeitsrechtliche Bewertung, bis hin zu Kündigung, Hausverbot, Vereinsausschluss der beschuldigten Person und Empfehlung/ Beauftragung des Vorstands zur Umsetzung von Sanktionen/ Unterstützung der betroffenen Person/-en
- Klärung der internen Kommunikation (siehe Kommunikationsmatrix, Anhang)
- Klärung der externen Kommunikation (siehe Kommunikationsmatrix, Anhang)

Verdacht ist unbegründet.

- Das Verfahren wird beendet.
- Der Rehabilitations- und Aufarbeitungsprozess beginnt

## Nachgehende Begleitung und strukturelle Aufarbeitung

Das Interventionsteam führt den Klärungsprozess bis zur schlussendlichen Bearbeitung des Falls. Fallindividuell wird geprüft, wie die Position der betroffenen Person, des Menschen unter Verdacht, haupt- und ehrenamtlich Tätige im Tätigkeitsfeld und Menschen im Verein nach der Klärung ist.

### Hierbei können folgende Fragen unterstützen:

- Wie geht es der betroffenen Person nach 3 Monaten?
- Braucht die betroffene Person noch eine Vermittlung an eine therapeutische Unterstützung?
- Wie ist die Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Menschen unter Verdacht?
- Inwiefern werden beschlossene Maßnahmen konsequent umgesetzt?

### Braucht der Mensch unter Verdacht eine tiefergehende Nachsorge?

- Wie geht es dem Menschen unter Verdacht nach 3 Monaten?
- Braucht der Mensch unter Verdacht noch eine Vermittlung an therapeutische Unterstützung?
- Wie ist die Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Menschen unter Verdacht?
- Wie ist der Mensch unter Verdacht wieder im Team integriert?

### Was muss im Verein berücksichtigt werden?

- Inwiefern müssen Strukturen im Verein verändert werden?
- Wie sind das Teamgefühl und die Arbeitsatmosphäre?
- Was muss bei weiteren Dritten beachtet werden? (Gruppe, Sorgeberechtigte der anderen Gruppenteilnehmer\*innen, etc.)
- Wurden alle erforderlichen Personengruppen über den Ausgang des Falls informiert?
- Müssen Handlungswege oder Informationen zur Auswertung des Falls ggf. wiederholt werden?
- Gibt es mittlerweile entsprechende Angebote zur Sensibilisierung zum Thema?

### Was muss im Vereinsumfeld berücksichtigt werden?

- Welche Austauschmöglichkeiten innerhalb der Verbände DAV und LSB sollten angepasst werden?
- Welche Erfahrungswerte aus den vorangehenden Fragen sollten mit den Zuständigen in den Verbänden DAV und LSB ausgetauscht werden?

## Rehabilitation

Sollten sich Verdachtsmomente als falsch bzw. unwahr herausstellen, muss eine Rehabilitation erfolgen.

Hierbei sind zwei Dimensionen zu berücksichtigen:

- die Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person(en) sowie
- die Rehabilitation des Vereins.

Ein Fehlverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team. Im Rehabilitationsprozess geht es um die Unterstützung und vereinsbezogene Reintegration der zu Unrecht beschuldigten Person sowie auch um die Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen. Die Erarbeitung von Maßnahmen zur Rehabilitation sollte in Absprache mit der zu Unrecht beschuldigten Person (bzw. bei Kindern und Jugendlichen mit den jeweiligen Sorgeberechtigten) erfolgen.

### Ziele des Rehabilitationsprozesses

für die zu Unrecht beschuldigte Person:

- Unterstützung und Reintegration des\*der zu Unrecht beschuldigten haupt- oder ehrenamtlich tätigen Person im Verein
- Bereitstellung eines anderen Tätigkeitsfeldes, falls die Reintegration an derselben Tätigkeit nicht möglich oder von der betroffenen Person nicht erwünscht ist

für den Verein:

- Erkennen der jeweiligen Motivlagen der Person, die die Falschbeschuldigung erhoben hat
- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigung
- Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den haupt- und ehrenamtlich Tätigen und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen
- Über den Sachstand nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur umfänglichen Klärung des Verdachts und die Rehabilitation wird ggf. auch die Öffentlichkeit angemessen und transparent informiert (z. B. Abschlussbericht).

Ein unbegründeter Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekommen und darf insofern nachgehend auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.

## Aufbewahrungsfristen von Interventionsdokumenten

Einträge zu vagen Verdachtsmomenten werden nach 12 Monaten gelöscht, sofern keine weiteren Hinweise vorliegen.

Begründete Verdachtsfälle werden nach spätestens 5 Jahren gelöscht, sofern sich der Verdacht nicht bestätigt hat.

Bestätigte Vorfälle werden gemäß gesetzlicher Verjährungsfristen (in der Regel 10 Jahre nach Ausscheiden der betroffenen Person) gespeichert.

Die Notwendigkeit der Speicherung wird mindestens einmal jährlich durch die kinderschutzbeauftragten Personen geprüft.

# Aufarbeitung: Umsetzung & Verbesserung der Prävention im Vereinsleben

Werden bei der Aufarbeitung **Lücken** in der Prävention deutlich, die es Beschuldigten ermöglichen, ihre Strategien gegen Betroffene umzusetzen, so müssen diese erkannt und bestmöglich beseitigt werden.

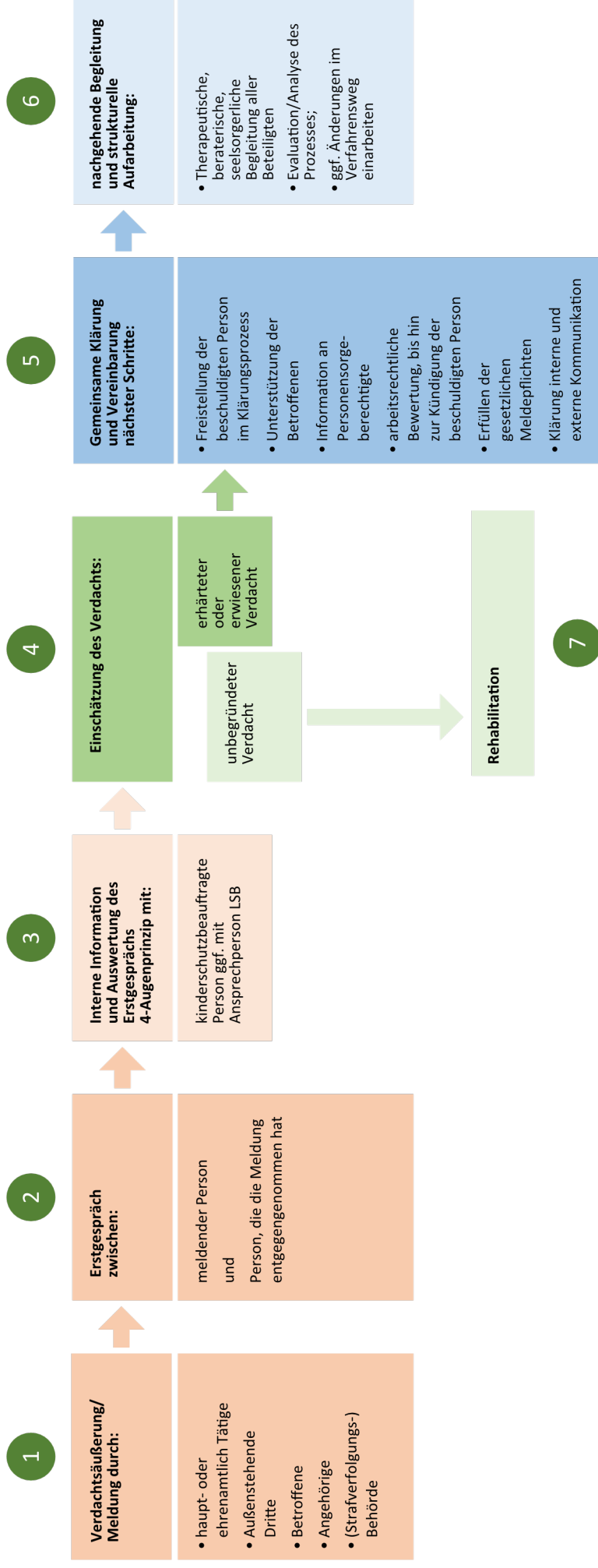
Dabei ist es unbedingt notwendig, die Sichtweise der Betroffenen und der anderen beteiligten Kinder und Jugendlichen mit einzubeziehen, denn sie wissen häufig am besten um die Lücken im System, die es im Verein gibt.

Die **Evaluation des Konzepts** erfolgt alle zwei Jahre durch eine durch die Kinderschutzbeauftragte Person initiierte Arbeitsgruppe. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind haupt- und ehrenamtlich Tätige sowie Leitung/Vorstand/Jugendreferent\*innen.

Das Schutzkonzept und die Auseinandersetzung mit den Themen Grenzverletzung, Sensibilisierung und Qualifizierung sind als **kontinuierlicher Prozess** und Steuerungsinstrument angelegt und werden fortlaufend weiterentwickelt. Dies erfolgt im Verein über:

- regelmäßige Reflexion des Themas Nähe und Distanz als fester Bestandteil von Gruppenleitendensitzungen
- im 2-Jahres-Rhythmus Fortbildungen und Qualifikationen zum Thema, die durch den Verein geplant und koordiniert werden (siehe Anhang Schulungskonzept)
- im Bedarfsfall Möglichkeit der Thematisierung von grenzverletzendem Verhalten/Nähe- und Distanz-Problematiken in Beratungen mit den Kinderschutzbeauftragten Personen

# Vorgehen zur Intervention bei Verdachtsfällen



# Anhang

## Verhaltensampel

Um Kinder und Jugendliche im Verein wirksam zu schützen, ist es unabdingbar, dass alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen Wissen und Informationen über die verschiedenen Erscheinungsformen von Grenzüberschreitungen, Grenzverletzungen und Gewalt erhalten.

Generell kann unterschieden werden zwischen unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen, billigend in Kauf genommenen oder beabsichtigten Grenzverletzungen und strafrechtlich relevanten Gewalttaten.

Die folgende Verhaltensampel soll exemplarisch für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen als klare Richtlinie und Orientierung bei der Einschätzung von beobachteten Situationen und der Reflektion des eigenen Handelns dienen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

### **ROT (verboten, führt zu arbeits-/vereinsrechtlichen Konsequenzen, bis hin zu Kündigung/ Ausschluss):**

- Gewalt: Physische Übergriffe wie Schlagen, Treten, Stoßen; Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch Fesseln, Einsperren; absichtliches Zufügen körperlicher Verletzungen oder Schmerzen
- Sexuelle Übergriffe: Unangemessenes Berühren von intimen Körperbereichen ohne Einwilligung; sexuelle Handlungen erzwingen; unerwünschtes Küssen; Erstellen, Veröffentlichen und Verbreiten von intimen Fotos von Personen ohne deren Zustimmung
- Grenzüberschreitung und Nötigung: Einschüchterung und Erzeugung von Angst; Missbrauch von Vertrauensverhältnissen; verbale Demütigung, Hohn oder Spott; Ignorieren oder sozialer Ausschluss als Mittel der Machtausübung; öffentliches Bloßstellen oder Diskriminieren, Entzug von Lebensmitteln
- Aufsichtspflicht verletzen

### **GELB (Pädagogisch unangemessen):**

- Über- oder Unterforderung in pädagogischen Situationen; lautstarke und respektlose Kritik; Ausüben von unangemessenem Autoritätsdruck; Nichtbeachtung etablierter Regeln und Grenzen; Stigmatisierung oder Ignorieren von Bedürfnissen
- Mangelnde Professionalität: Versäumnis, klare und konsistente Regeln zu setzen; Unterbrechen oder Nichtzulassen von Äußerungen anderer; Unsicherheit und Inkonsistenz im Verhalten; bewusstes Ignorieren von Problemen oder Konflikten; aggressives Verhalten; Missachtung der Privatsphäre von Personen; unangemessene körperliche Nähe oder Berührungen

- Führen von Gesprächen mit unangemessenem oder intime Themen betreffendem Inhalt; Durchführen von Befragungen, die persönliche Grenzen überschreiten

#### **GRÜN (Pädagogisch angemessen):**

- Förderung einer positiven, respektvollen Grundhaltung; Aussprechen von angemessenem und ehrlichem Lob; Einsatz ressourcenorientierter Ansätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen; authentisches und ehrliches Auftreten
- Offene und respektvolle Kommunikation; Fairness im Umgang mit anderen; Setzen, Einhalten und Respektieren von Regeln und Grenzen; Wertschätzung und Anerkennung anderer; konsequentes und reflektiertes Handeln; Verständnis und Empathie zeigen
- Wahrung eines angemessenen Abstandes in persönlichen Interaktionen; partnerschaftlicher und respektvoller Umgang; Objektivität und Unvoreingenommenheit; aktives und aufmerksames Zuhören; Bewusstsein für die Wahrung der Integrität und Würde von Personen; Anwendung gewaltfreier Kommunikationsmethoden

Vorbereitung des Gesprächs:

- Eine vertrauliche Umgebung ist zu schaffen, um Diskretion zu gewährleisten.
- An das Gespräch ist ohne Vorurteile oder vorgefasste Meinungen heranzugehen.
- Informationen über Unterstützungsangebote und Beratungsstellen sind einzuholen.


Durchführung des Gesprächs:

- Die eigene Rolle ist vorzustellen und der Rahmen des Gesprächs zu erläutern.
- Ein offener Dialog ist zu ermöglichen, in dem die betroffene oder beteiligte Person ihre Erfahrungen teilen kann.
- Verständnis und Einfühlungsvermögen sind zu zeigen, ohne zu bewerten oder zu urteilen.
- Offene Fragen zur Situation sind zu stellen, ohne Druck auszuüben.
- Über verfügbare Hilfe und Unterstützungsangebote ist zu informieren.
- Mögliche weitere Maßnahmen sind gemeinsam zu überlegen, unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person.

Name der meldenden Person:	
Funktion/Rolle der meldenden Person:	
Datum und Uhrzeit des Gesprächs:	
Verfasser*in des Protokolls:	
Angaben zu Personensorgeberechtigten der meldenden Person	

Beschreibung der Meldung:

- Wenn sich das Kind oder junge Mensch selbst äußert, Spontanäußerungen festhalten und nicht nach Details fragen; dem Kind oder jungen Menschen die Kontrolle der Gesprächsinhalte überlassen
- Hilfebedarf abklären. Keine Verschwiegenheit versprechen.
- Wenn es sich bei der informierenden Person nicht um das Kind oder den jungen Menschen handelt, genau nachfragen
- „W-Fragen“: Wann hat wer was wem erzählt? Wie war der Kontext dieses Gesprächs? Wann und wo soll der Vorfall stattgefunden haben? Wie lange hat es angedauert?

<b>Kommunikationsmatrix / VERTRAULICH /</b>	
Datum:	
Geltungsbereich: DAV Sektion Berlin	

Die Matrix dient dem Interventionsteam dazu, in jedem neuen Verdachtsfall **einheitlich, transparent und nachvollziehbar festzulegen**,

- **wer** informiert werden muss,
- **wann** (Dringlichkeit),
- **wie** (Kommunikationsweg),
- und **mit welchem Informationsumfang**.

Jede Information, die einmal weitergegeben wurde, lässt sich nicht mehr vollständig zurücknehmen oder bereinigen – daher ist äußerste Sorgfalt, Zurückhaltung und eine strenge Orientierung am Notwendigkeitsprinzip bei jeder Weitergabe zwingend.

### Handlungsanweisung

5. Alle relevanten Adressat\*innen identifizieren
6. Alle relevanten Adressaten durchgehen und bewerten:  
„Muss diese Person/Stelle informiert werden?“
7. Für jede relevante Stelle in der Matrix Zweck, Inhalte, Wann, Wie und Wer festlegen
8. Die Kommunikationsmatrix wird im Prozess im Rahmen des Interventionsteams laufen geprüft und aktualisiert

### Das Interventionsteam prüft für jede potenzielle Mitteilung

#### 1. Ist die Information notwendig?

- trägt sie zum Schutz des Kindes / der Jugendlichen bei?
- trägt sie zur Sicherung des Betriebs bei?

#### 2. Ist die Information rechtlich zulässig?

- Datenschutz (DSGVO, SGB VIII)
- Persönlichkeitsrechte
- Notwendigkeitsprinzip
- keine Weitergabe persönlicher Details ohne Zweckbindung

#### 3. Ist die Dringlichkeit angemessen?

#### 4. Ist das Kommunikationsmedium angemessen?

Datum:

Geltungsbereich: DAV Sektion Berlin

Ist der Verdacht  vage  erwiesen/erhart  unbegrundet (Zutreffendes ankreuzen).

**Intern:**

Adressat / Funktion	Warum informieren? (Zweck)	Inhalte, die kommuniziert werden durfen/mussen	Wann?	Wie?	Wer informiert?
meldende Person					
betroffene Person					
beschuldigte Person					
Personensorgeberechtigte					
Vorstand / Geschaftsfuhrung					
Betriebsleitung Kletterzentrum					
Gruppenleitung (nicht beschuldigt)					
sonstige Personen					

Datum:

Geltungsbereich: DAV Sektion Berlin

**Extern:**

Adressat / Funktion	Warum informieren? (Zweck)	Inhalte, die kommuniziert werden dürfen/müssen	Wann?	Wie?	Wer informiert?
Jugendamt					
Polizei					
LSB – Kinderschutzkoordination					
Therapeutische/Beratungsstellen					
Presse/Öffentlichkeit					
Bundesverband					
Landesverband					

## Zweck des Formulars

Dieser Fallklärungsbogen dient dem Interventionsteam dazu, einen gemeldeten Verdachtsfall strukturiert, nachvollziehbar und fachlich gesichert zu bearbeiten. Die Matrix unterstützt dabei, relevante Informationen zu sammeln, Risiken einzuschätzen und notwendige Schutzmaßnahmen zu planen. Ziel ist es, die Sicherheit der betroffenen Person zu gewährleisten, den Verdacht professionell zu klären und Entscheidungen transparent festzuhalten.

## Grundprinzipien

Die Arbeit des Interventionsteams erfolgt nach dem Grundsatz „Schutz vor Klärung“. Das bedeutet, dass der Schutz der betroffenen Person jederzeit Vorrang vor weitergehender Fallklärung oder Informationsbeschaffung hat. Entscheidungen werden auf Grundlage fachlicher Standards, des Schutzkonzepts der Sektion Berlin und der gesetzlichen Anforderungen (u. a. § 8a SGB VIII) getroffen.

## Datenschutz und Vertraulichkeit

Alle im Rahmen dieses Formulars erhobenen Informationen sind streng vertraulich und dürfen ausschließlich innerhalb des Interventionsteams weitergegeben werden. Jede externe Weitergabe ist nur zulässig, wenn sie fachlich notwendig, rechtlich erlaubt und im Team abgestimmt ist.

Alle beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dokumentieren dies schriftlich.

## Hinweis zur Informationsqualität

Das Team ist aufgefordert zu unterscheiden zwischen:

- gesicherten Informationen,
- wahrnehmungsbasierten Hinweisen,
- weitergegebenen Aussagen Dritter (Hörensagen).

Diese Differenzierung ist für eine fachlich korrekte Einschätzung unerlässlich.

## Einholen weiterer fachlicher Einschätzungen

Wenn Informationen unklar, widersprüchlich oder nicht ausreichend sind, ist das Interventionsteam verpflichtet, eine insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII oder eine spezialisierte Beratungsstelle hinzuzuziehen. Dies dient der fachlichen Absicherung und Qualitätssicherung des Verfahrens.

## Kriterien der Einschätzung

Der Bogen dient dazu, die für eine fachliche Entscheidung notwendigen Informationen zu sammeln, um eine Einstufung vornehmen zu können:

- vager Verdacht
- erhärteter/erwiesener Verdacht
- unbegründeter Verdacht

Die Entscheidung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der im Team gesammelten und geprüften Informationen.

### **Verantwortlichkeit**

Das Interventionsteam arbeitet gemeinsam, benennt jedoch für jeden Schritt klare Zuständigkeiten und setzt Fristen fest. Jede Entscheidung ist zu dokumentieren, um Nachvollziehbarkeit und Revisionsicherheit zu gewährleisten.

### **Begrenzung der Informationsweitergabe**

**Jede Information, die einmal weitergegeben wurde, kann nicht mehr zurückgenommen werden.**

Daher gilt: Weitergabe nur, wenn sie für den Schutz der betroffenen Person oder für die Klärung des Sachverhalts fachlich notwendig ist.

Grundlage für die Weitergabe von Informationen bildet das Formular „Kommunikationsmatrix“.

Teilnehmer\*innen des Interventionsteams

Name	Funktion

Fallnr.: \_\_\_\_\_

Treffennr.: \_\_\_\_\_

	Inhalt / Fragestellung	Eintrag / Verantwortlich / Frist
1. Beschuldigte Person(en)	Betroffene Person(en):	
	Beschuldigte Person(en):	
	Person(en), die die Meldung entgegengenommen hat/haben:	
	Verschwiegenheitserklärungen aller Mitglieder des Interventionsteams liegen vor?	Ja / Nein
2. Ersteinschätzung des Risikos (SOFORT)	Hinweise auf akute Kindeswohlgefährdung?	Ja / Nein
	Risikoindikatoren (Gewalt, sexualisierte Gewalt, Zugriffsmöglichkeiten, besondere Vulnerabilität):	
	Ist das Kind aktuell sicher?	Ja / Nein
	Sofortmaßnahmen notwendig? Welche?	
	Kann der Verein die Gefahr eigenständig abwenden?	Ja / Nein

3. Entscheidung: Beteiligung Jugendamt	Muss nach § 8a informiert werden?	Ja / Nein
	Begründung	
	Wer übernimmt die Kontaktaufnahme?	
4. Erstgespräch	Hat ein Erstgespräch stattgefunden?	Ja / Nein
	Welche Informationen daraus sind belastbar?	
	Welche sind unsicher (z. B. Hörensagen)?	
5. Offene Fragen	Was weiß das Interventionsteam noch nicht?	
	Was muss dringend geklärt werden?	

6. Informationen zur Verdachtseinschätzung	Welche Informationen fehlen, um einzuschätzen: vage / erhärtet / unbegründet?	
	Wie können diese Informationen eingeholt werden, ohne Risiko zu erhöhen?	
	Wer übernimmt das? Bis wann?	
7. Einschätzung Dritter	Welche Dritten können weitere belastbare Informationen liefern? — Trainer*innen — Ehrenamtliche — weitere Bezugspersonen — Schule / Kita — Beratungsstelle — Fachberatungsstelle sexualisierte Gewalt	

	Muss eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) beteiligt werden?	Ja / Nein
	Wenn ja: Welche Fragen sollen geklärt werden?	
	Wie wird Kontakt aufgenommen? Wer übernimmt das?	
	Welche fachlichen Hinweise/Empfehlungen ergeben sich daraus?	
8. Vorgehen mit der betroffenen Person	Was braucht das Kind / der Jugendliche akut?	
	Gibt es sichere Bezugspersonen?	

9. Vorgehen mit den Personensorgeberechtigten	Können sie ohne Risiko informiert werden?	Ja / Nein
	Wenn ja: Wer, wie, bis wann?	
	Wenn nein: Begründung (z. B. sexualisierte Gewalt im Haushalt)	
10. Vorgehen mit der beschuldigten Person	Ist ein Gespräch notwendig und unbedenklich?	Ja / Nein
	Wer führt es / wann / wo?	
	Welche Risiken bestehen? (Druck auf Kind, Beweisvernichtung)	

	Ist vorher eine Freistellung nötig?	
11. Nächste Schritte	Maßnahmen: Was passiert als Nächstes?	Verantwortlich / Fristen
	Wer ist über die nächsten Schritte zu informieren?	
	Bedarf weiterer externer Stellen?	

**Dokumentation – Interventionsteam / Vertraulich /**



Geltungsbereich: DAV Sektion Berlin

12. Nächstes Treffen des  
Interventionsteams

Datum / Ort

--

## 1. Zweck der Erklärung

Mitglieder des Interventionsteams haben Zugang zu sensiblen, personenbezogenen und teilweise hochschützenswerten Informationen im Zusammenhang mit vermuteten oder bestätigten Grenzverletzungen, Übergriffen, Kindeswohlgefährdungen oder sexualisierter Gewalt.

Diese Erklärung dient dem Schutz der betroffenen Personen sowie dem Schutz des Verfahrens.

## 2. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Ich verpflichte mich, über sämtliche Informationen, die mir im Rahmen meiner Tätigkeit im Interventionsteam bekannt werden, **strikte Vertraulichkeit zu wahren**. Die Verschwiegenheit erfolgt im Rahmen gesetzlicher Vorgaben sowie der internen Schutz- und Interventionsstrukturen.

Dies umfasst insbesondere:

- personenbezogene Daten von betroffenen Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen,
- Angaben über beschuldigte Personen,
- Inhalte von Gesprächen, Protokollen und Dokumenten,
- interne Einschätzungen, Bewertungen und Entscheidungen des Interventionsteams,
- alle Details, die Rückschlüsse auf beteiligte Personen zulassen.

Diese Verschwiegenheitspflicht gilt **gegenüber Dritten**, einschließlich anderer Vereinsmitglieder, Mitarbeitender, ehrenamtlich Tätiger sowie gegenüber Öffentlichkeit und Medien.

## 3. Grenzen der Verschwiegenheit

Die Verschwiegenheitspflicht gilt **nicht**, wenn

- gesetzliche Meldepflichten greifen (z. B. Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII),
- eine Information aufgrund behördlicher Anordnung (z. B. Jugendamt, Polizei, Gericht) weitergegeben werden muss,
- das Interventionsteam gemeinsam eine abgestimmte Weitergabe beschließt und dokumentiert,
- der Schutz betroffener Personen im Zweifel Vorrang vor der Verschwiegenheit hat, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- eine Weitergabe durch die betroffene Person oder Sorgeberechtigte ausdrücklich erlaubt wurde.

Alle weitergegebenen Informationen müssen dem **Notwendigkeitsprinzip** entsprechen.

## 4. Sensibilisierung: Bedeutung vertraulicher Informationen

Mir ist bewusst, dass:

- jede Information, die einmal weitergegeben wurde, **nicht mehr vollständig zurückgenommen oder bereinigt werden kann**,
- unsachgemäße Weitergabe Personen schwerwiegend gefährden oder traumatisieren kann,
- unautorisierte Kommunikation straf-, arbeits- und vereinsrechtliche Folgen haben kann,
- der Schutz der Informationen auch nach Abschluss des Falls fortbesteht.

## 5. Aufbewahrung und Umgang mit Unterlagen

Ich verpflichte mich:

- Dokumente ausschließlich über die vorgesehenen sicheren Wege zu erhalten, zu speichern und weiterzugeben,
- private Geräte nur gemäß den Vorgaben der Sektion zu nutzen,
- keinerlei Kopien, Notizen oder Dateien privat aufzubewahren,
- Unterlagen nur an die zuständigen Stellen zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten.

## 6. Fortgeltung der Verpflichtung

Die Verschwiegenheitspflicht gilt:

- während meiner aktiven Tätigkeit im Interventionsteam,
- **unbegrenzt über das Ende dieser Tätigkeit hinaus.**

## 7. Rechtsfolgen bei Verstößen

Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Erklärung:

- arbeitsrechtliche oder vereinsrechtliche Schritte,
- Schadensersatzforderungen,
- sowie strafrechtliche Folgen (z. B. Verletzung von Privatgeheimnissen § 203 StGB)

nach sich ziehen kann.

## 8. Bestätigung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich:

- diese Erklärung gelesen und verstanden habe,
- mich an alle Verpflichtungen gebunden fühle,
- mich über den sensiblen Charakter aller Informationen vollständig bewusst bin.

Name:

Funktion im Interventionsteam:

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Hiermit versichere ich, dass ich wegen keiner der im Folgenden aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde und auch kein dahin gehendes Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig ist:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Absatz 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Sollte gegen mich eine Verurteilung wegen der Begehung einer oder mehrerer der genannten Straftaten eingeleitet werden, verpflichte ich mich, umgehend die vorgesetzte Person zu unterrichten.

<b>Selbstauskunft:</b> <b>Erklärung über Verurteilungen und anhängige Verfahren</b>	
Geltungsbereich: DAV Sektion Berlin	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Wichtige Informationen zur Betreuung beim Wettkampf

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte, liebe Kinder,

für den bevorstehenden Wettkampf am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ freuen wir uns über die Teilnahme eures Kindes! Leider müssen wir euch vorab über eine wichtige Einschränkung informieren:

*Wir können bei dieser Veranstaltung das empfohlene Mindestbetreuungsverhältnis nicht vollständig einhalten.*

### Was bedeutet das für euch?

Bitte beachtet in diesem Zusammenhang folgende Hinweise:

Was nicht erlaubt ist:


- Keine alleinige Übertragung der Aufsichtspflicht an andere Kinder oder Jugendliche.
- Keine privaten Übernachtungen oder Fahrgemeinschaften, ohne dass sie mit den Eltern/Sorgeberechtigten abgesprochen und abgesichert sind.
- Kein unbeaufsichtigtes Verlassen der Wettkampfstätte durch Minderjährige.
- 
- 

Wir bitten alle Eltern, Sorgeberechtigten und Kinder um besondere Aufmerksamkeit und gegenseitige Rücksichtnahme.


### Wer ist ansprechbar, falls etwas passiert?

Auch bei reduzierter Betreuungszahl steht der Kinderschutz an erster Stelle. Sollte es zu unangenehmen Situationen, Konflikten oder einem komischen Gefühl kommen dann meldet euch bitte!

### Ansprechpersonen der Sektion Berlin für Kinderschutz:

 Anne Kutz (030-213 09 26 87) und Stefan Vielmuth (030-213 09 26 85)

 [kinderschutz@dav-berlin.de](mailto:kinderschutz@dav-berlin.de)

 Wettkampfkoordination / Trainer\*innenteam vor Ort:



Wir bedanken uns für euer Vertrauen und eure Mithilfe, damit alle Kinder sicher und mit Freude am Wettkampf teilnehmen können.

Herzliche Grüße,

# Literaturnachweise

- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch; Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012-2013. Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen. Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2010): Bundesweite Fortbildungsoffensive 2010 – 2014.
- Fortbildungsunterlagen in Zusammenarbeit mit Wildwasser. Berlin
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. (2010): Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen. Arbeitshilfe. Berlin
- AG Schutzkonzepte des Arbeitskreises Kinderschutz Pankow (2017): Pankow – ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche / Handlungsempfehlungen zur Etablierung von institutionellen Schutzkonzepten“
- Unabhängig Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016): So können Schutzkonzepte in Bildungs- und
- Erziehungseinrichtungen gelingen! (Teilbericht 1 Berlin)
- Landessportbund Berlin e. V. (o. J.). Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt im Sport: Infoblatt zur Vereinbarung nach § 72a SGB VIII [PDF]. Abgerufen am 23. Januar 2026 von [https://www.lsb-berlin.de/fileadmin/redaktion/landessportbund/doc/kinderschutz/Infos\\_und\\_Material/Infoblatt\\_Vereinbarung-Paragraph-72a.pdf](https://www.lsb-berlin.de/fileadmin/redaktion/landessportbund/doc/kinderschutz/Infos_und_Material/Infoblatt_Vereinbarung-Paragraph-72a.pdf)